

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.12/030/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Referent für Interne Dienste und Schulen Frank Klingenberg	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kappler
------------------------------------

**Änderung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach (BOS)**

Anlagen: Aktuelle Fassung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach vom 29.03.2011  
Entwurf der neuen Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.07.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2016	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach (BOS) wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Städtische Berufsoberschule (städt. BOS) mit der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung besteht in Schwabach seit dem Schuljahr 2010/2011. Die entsprechende Satzung datiert vom 15.02.2010 und wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.02.2011 mit Datum 29.03.2011 geändert (Anlage 1).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.02.2016 die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, die einen Betrieb der städt. BOS mit maximal vier Klassen ermöglicht.

Die mit dem städtischen Rechtsreferat abgestimmte neue Satzung, die aufgrund der Übersichtlichkeit in ihrer Gesamtheit neu erlassen wird, liegt zur Entscheidung als Entwurf (Anlage 2) bei.

## **II. Sachvortrag**

### **- Historie**

Der Betrieb der städt. BOS war in der Satzung vom 15.02.2010 in einzügiger Form mit einer 12. Jahrgangsstufe und einer Vorklasse vorgesehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.02.2011 die damals vorgelegte 1.

Änderungssatzung beschlossen, mit der die Einzügigkeit der 12. Jahrgangsstufe aufgehoben wurde. Gleichzeitig hat der Stadtrat in dieser Sitzung beschlossen, dass von der Einzügigkeit nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses abgewichen werden darf.

Für das Schuljahr 2011/2012 wurden daraufhin vom Stadtrat die Zweizügigkeit ausnahmsweise genehmigt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2012 wurde für das Schuljahr 2012/2013 der Bildung von drei Klassen zugestimmt,.

In den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 wurden gemäß entsprechender Stadtratsentscheidungen eine Vorklasse, eine 12 und eine 13. Jahrgangsstufe unterrichtet. Faktisch war die Schüleranzahl in der 12. Jahrgangsstufe so hoch, dass die Unterrichtung in zwei Gruppen erfolgen musste.

Im Schuljahr 2015/2016 wurden eine Vorklasse und zwei 12. Jahrgangsstufen unterrichtet.

Mit der zukünftigen Organisation der städt. BOS und der städt. WS hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.02.2016 beschäftigt. Demnach werden die Lehrerwochenstunden für die städt. BOS und für die städt. Wirtschaftsschule ab dem Schuljahr 2016/2017 auf maximal 740 Stunden pro Woche begrenzt. In diesem Zusammenhang steht die zukünftige Klassenbildung der städt. BOS. Für die Zukunftsfähigkeit der städt. BOS soll es möglich sein, dort den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der 13. Jahrgangsstufe anzubieten. Dazu ist es sinnvoll, einen Unterbau mit zwei Klassen der 12. Jahrgangsstufe einzurichten. Einschließlich der Vorklasse würden dort dann zukünftig vier Klassen unterrichtet werden. Deshalb wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten, die diesen Betrieb möglich macht und entsprechend begrenzt, damit eine Überschreitung der Lehrerwochenstunden von maximal 740 Stunden pro Woche für beide städtischen Schulen nicht eintritt.

- Anpassung der Satzung

### § 1 Widmung

Hier sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgesehen.

### § 2 Organisation

Der vorherige Absatz 2 wird zukünftig zu Absatz 1, da zunächst die Ausbildungsrichtung genannt werden sollte. Die Fachrichtung umfasst nicht nur den Bereich Wirtschaft, sondern auch den Bereich Verwaltung entsprechend Art. 17 Abs. 3 Nr. 3 Bay. EUG. Deshalb lautet § 2 Abs. 1 zukünftig:

„Die städtische Berufsoberschule Schwabach führt die Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung“

Im zukünftigen Absatz 2 wird der Auftrag des Stadtrates an die Verwaltung umgesetzt, mit folgendem Formulierungsvorschlag:

„Es können an der städtischen Berufsoberschule Schwabach pro Schuljahr insgesamt bis zu vier Klassen gebildet werden.“

Damit wird einerseits eine Klassenhöchstzahl eingeführt und bietet andererseits der Schulleitung Flexibilität bei der Bildung der jeweiligen Jahrgangsstufen.

### § 3 Aufnahme

In Absatz 1 wird die „FOBOSO“ korrekt zitiert.

Die Absätze 2 und 3 der alten Fassung befassten sich mit der Frage der Auswahl bei Übersteigen der Aufnahmekapazität. Das in Abs. 2 bisher aufgeführte „Auswahlverfahren“ kam nie zum Zuge. Darüber hinaus muss unterschieden werden, wie die Verfahren innerhalb der Aufnahmefrist und nach der Aufnahmefrist gehandhabt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich während des Anmeldezeitraums bewerben, wurden grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der FOBOSO in die Schule aufgenommen. Das Verfahren zum Zugang an sich ist jedoch nicht geregelt und wird im neuen Absatz 2 Satz 1 nach dem zulässigen Prioritätsprinzip festgelegt. Dies entspricht auch der bisher geübten Praxis.

Jedoch müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Zuweisung an einer andere, nächstliegende BOS (in der Regel zwei Alternativen) im Anmeldeformular einverstanden erklären. Dies gilt sowohl für zu viele, als auch für zu wenige Bewerberinnen und Bewerber. Die Frage der Zuweisung ist in § 26 Abs. 2 FOBOS geregelt und wird mit einem jährlichen Schreiben des Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule in Nordbayern konkretisiert. § 26 Abs. 2 FOBOSO legt also das Verteilungsverfahren für die „überschießenden“ Bewerberinnen und Bewerber fest. Deshalb der zukünftige Verweis in § 3 Abs. 2 Satz 2.

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem regulären Aufnahmezeitraum aufgenommen werden, meldeten sich bisher grundsätzlich unter Aufnahmevorbehalt ohne Anspruch auf einen Platz an. Hier gilt jedoch § 26 Abs. 3 Nr. 1 FOBOSO, wonach die Aufnahme versagt werden kann, wenn die Anmeldefrist versäumt wird. Mit der Aufnahme unter Vorbehalt würde sich die Schule unnötigerweise binden, so dass dieses Vorgehen zukünftig wegfällt. Hier erfolgt jedoch keine konkrete Satzungsregelung, da eine klare Regelung durch § 26 Abs. 3 Nr.1 FOBOS vorliegt.

Somit ist für § 3 folgende Fassung vorgesehen:

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, werden diese in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 2 FOBOSO.

#### § 4 Unterricht und Prüfung

Hier wird ebenfalls das Zitat der „FOBOSO“ geändert.

#### § 5 Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

#### **III. Kosten**

Die Anpassung der Satzung für die städt. BOS löst keine Kosten aus.